



GRUNDSATZERKLÄRUNG MENSCHENRECHTE

DER BLG LOGISTICS
GROUP AG & CO. KG



Gültigkeit: ab 01.11.2025

Version: 2.1

Vorversion: 2.0

Verantwortlich: Zentralbereichsabteilung Nachhaltigkeit

Freigabe am: 4.11.2025

Freigabe durch: Vorstand

Inhalt

Unsere Überzeugung.....	1
Internationale Standards und Richtlinien	1
Erwartung an Beschäftigte und unsere Geschäftspartner.....	2
Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht	2
Kontinuierliche Weiterentwicklung.....	5

Unsere Überzeugung

Wir sind ein Seehafen- und Logistikdienstleister mit einem internationalen Netzwerk. An fast 100 Standorten und Niederlassungen bieten wir unseren Kunden aus Industrie und Handel weltweit umfangreiche logistische Dienstleistungen an.

Wir sehen uns in der Verantwortung, die Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und uns für ihre Gewährleistung einzusetzen.

Menschenrechte sind Grundnormen, die der Sicherheit, der Würde und Gleichheit aller dienen. Sie sind universelle, unveräußerliche und unteilbare Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen.

Diese Grundsatzerklärung gilt für alle Organe und Mitarbeitenden der Gesellschaften der BLG - Unternehmensgruppe. Gesellschaften der BLG-Gruppe im Sinne dieser Erklärung sind die BLG AG, die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG sowie alle Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar 50 Prozent oder mehr der Geschäftsanteile hält und die unternehmerische Führung trägt.

Nationale, Internationale Standards und Richtlinien

Folgende international anerkannte Rahmenwerke zur Achtung der Menschenrechte stellen für uns maßgebende Standards und Richtlinien für die Sorgfaltsprozesse in unserem unternehmerischen Handeln dar:

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Charta für eine langfristige tragfähige Entwicklung der ICC - Internationale Handelskammer
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Darüber hinaus bekennen wir uns zu den Zielen für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen und wollen im Rahmen unserer Möglichkeiten Beiträge zur Erreichung dieser Ziele leisten.

BLG LOGISTICS achtet stets geltendes nationales Recht. Für den Fall, dass zwischen internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und geltenden nationalen Bestimmungen ein Konflikt besteht, ist BLG bestrebt, die Prinzipien der internationalen Menschenrechtsgrundsätzen zu fördern, ohne dabei lokale Gesetze

zu missachten. Sofern lokale Gesetze über die internationalen Menschenrechtsgrundsätze hinausgehen, wird BLG diese befolgen.

Erwartung an Beschäftigte und unsere Geschäftspartner

Diese Grundsatzerklärung sowie die in ihr genannten Regelwerke sind für alle unsere Führungskräfte und Beschäftigten ebenso wie für Geschäftspartner:innen verbindlich. Sie formuliert menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen auch im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) an unsere Beschäftigten und unsere Zulieferer in der Lieferkette. Zulieferer sind aufgefordert, die hier genannten Vorgaben ebenfalls innerhalb ihrer Lieferketten zu adressieren

Verstöße gegen die oben genannten Regelwerke sowie gegen geltende Gesetze und menschenrechtliche Konventionen werden von uns nicht toleriert und entschieden verfolgt. Sie können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geschäftsbeziehung nach sich ziehen.

Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

LkSG-Risikomanagement

Um menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, hat BLG LOGISTICS einen gruppenweit gültigen LkSG-Risikomanagementprozess eingeführt und schriftlich im Rahmen eines Handbuchs festgehalten.

Übergeordnet wird das Thema Menschenrechte im Unternehmen durch unsere Menschenrechtsbeauftragte gesteuert, die regelmäßig sowie anlassbezogen den Vorstand der BLG zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikolage und Umsetzung der Sorgfaltspflichten informiert. In verbundenen Unternehmen, die selbst in den Geltungsbereich des LkSG fallen, unterstützen Menschenrechtskoordinatoren bei der Umsetzung der Managementsysteme in den betroffenen Gesellschaften.

Die Verantwortung für die ganzheitliche Erfüllung der Sorgfaltspflichten tragen die jeweiligen Geschäftsführungen, wobei die Gesamtverantwortung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben beim Vorstand liegt.

LkSG-Risikoanalyse

Im Rahmen des LkSG-Risikomanagementprozesses führt BLG LOGISTICS jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, zu bewerten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Im eigenen Geschäftsbereich werden die (potenziellen) menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken der Standorte von BLG LOGISTICS identifiziert und anhand der Schwere möglicher Verletzungen, der Anzahl der potenziell betroffenen Personen und ihrer Umkehrbarkeit sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet.

Für die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer wird eine initiale Bewertung anhand von Länder- und Branchenrisiken durchgeführt und in eine Risikostufe klassifiziert. Lieferanten, bei denen ein mittleres oder hohes Risiko identifiziert wurde, werden anschließend prioritär betrachtet. Bei Bedarf werden Maßnahmen, wie der Versand von Selbstauskunftsfragebögen zur weiteren Präzisierung von konkreten Risiken, angesetzt.

Basierend auf den Ergebnissen unserer LkSG-Risikoanalysen fokussieren wir uns im eigenen Geschäftsbereich insbesondere auf folgende Menschenrechte:

- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Gleichbehandlung in der Beschäftigung
- Schutz der Umwelt

Aufgrund der Diversität der unmittelbaren Zulieferer erfolgt keine grundsätzliche Priorisierung einzelner Risiken.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse setzt BLG LOGISTICS Präventionsmaßnahmen um, um bestehende Risiken gezielt zu mitigieren. Zu Standardpräventionsmaßnahmen gehören die Bewusstseinsförderung gegenüber unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern. Im Rahmen von Schulungen und über Kommunikationsformate wie die Mitarbeitendenzeitung klären wir über menschenrechtliche Risiken auf und fordern dazu auf, etwaige Missstände oder mögliche Risiken zu melden. Unsere Zulieferer müssen zudem die Zustimmung zur Anerkennung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten geben.

Sollten BLG LOGISTICS mögliche Missstände innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs sowie bei (un)mittelbaren Lieferanten bekannt werden, prüfen wir diese umgehend und bewerten die Angemessenheit und Effektivität des bestehenden Maßnahmenprogramms. Bei Bedarf nehmen wir grundsätzliche Anpassungen vor oder treffen spezifische Abhilfemaßnahmen gemeinsam mit den Betroffenen bzw. Interessensvertretern. Die Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen erfolgt einzelfallbezogen auf Basis der Art der Verletzung mit dem Ziel, diese sofort abzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellt und umgesetzt.

Verletzungen können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geschäftsbeziehung einschließlich aller zugehörigen

Lieferverträge mit dem Lieferanten – abhängig von der Schwere des Verstoßes auch fristlos – nach sich ziehen.

Beschwerdemechanismus

BLG fordert Mitarbeitende sowie Dritte auf, etwaige Misstände oder mögliche Risiken zu melden. Eine solche Meldung kann unter anderem über den jeweiligen Vorgesetzten, den Compliance- oder Menschenrechtsbeauftragten bzw. unter compliance@blg.de oder über das Hinweisgebersystem ‚BLG Integrity Line‘ unter <https://blg-logistics.integrityline.app/> oder durch Scannen des QR-Codes erfolgen.



Compliance-Beauftragter
Stefan Häseker

+49 421 398 3785
compliance@blg.de

Menschenrechtsbeauftragte
Yvonne Bonventre

+49 421 398 2817
yvonne.bonventre@blg.de

Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung aller Sorgfaltspflichten wird von BLG LOGISTICS fortlaufend intern dokumentiert und mindestens sieben Jahre revisionsicher aufbewahrt. Jede Sorgfaltspflichtenmaßnahme wird in der Dokumentation erfasst. Ein externer Bericht wird entsprechend der geltenden gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

Wirksamkeitskontrolle

BLG LOGISTICS überwacht die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten durch jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitsprüfungen.

Dazu zählt das Vier-Augen-Prinzip der Überprüfung der Risikoeinstufung sowie der daraus abgeleiteten Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, der Bearbeitung von potenziellen Beschwerden sowie Ableitung entsprechender Abhilfemaßnahmen.

Darüber hinaus stellt die Menschenrechtsbeauftragte in Zusammenarbeit mit Menschenrechtskoordinatoren durch stichprobenartige Kontrolle die Wirksamkeit der Prozesse zur Risikoeinstufung, zur Prävention und zur Abhilfe sicher.

Grundsätzlich dient das Sustainability Board mit Vertretern relevanter Fachabteilungen sowie betroffener Gesellschaften zur Validierung der BLG-weiten Prozesse zur Erfüllung der LkSG-bezogenen Sorgfaltspflichten.

Kontinuierliche Weiterentwicklung

Um die Wahrung der Menschenrechte entlang der gesamten Lieferkette in unseren Systemen und Prozessen künftig noch tiefer zu verankern, bauen wir unser Risikomanagement und unsere Maßnahmen zur Ermittlung und Vermeidung von Menschenrechtsrisiken und potenziellen Verstößen kontinuierlich weiter aus. Über die hierbei erzielten Fortschritte informieren wir regelmäßig in unserem jährlich erscheinenden Nachhaltigkeitsbericht.

Eine Aktualisierung der Grundsatzerklärung wird regelmäßig auf Basis der Ergebnisse der LkSG-Risikoanalyse vorgenommen.